

Satzung der Gemeinde Kronshagen über die 1. Änderung zum Bebauungsplan
Nr. 13 - Eichkoppel - Teil B - Text

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Kronshagen vom 17. März 1970 folgende Satzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 13 - Eichkoppel -, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Häuser sollen mit roten, rotbraunen oder gelben Vormauersteinen verblendet bzw. weiß geschlemmt werden.

Die Dächer sind mit dunklen Pfannen zu decken. Eine Dachneigung von 35° bis 45° ist einzuhalten. Die Hauptfirstrichtungen der Gebäude sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Einfriedigungen sind durch Hecken zu begrünen. Die Höhe der Einfriedigungen und Hecken darf nicht mehr als 0,50 m über Straßenniveau betragen.

Bei Grundstücksflächen, die über dem Straßenniveau liegen, sind Böschungsmauern in Naturstein, Waschbeton oder sonstigem Verblendmaterial gestattet.

Die Vorgärten sind durchgehend als Rasenflächen erwünscht, wobei eine lockere Bepflanzung mit Gehölzen und einzelnen Bäumen gestattet ist. Die seitlichen Vorgartenbegrenzungen sollten mit Staudengruppen abgepflanzt werden.

Kronshagen, den 18. März 1970

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister



Handwritten signature in blue ink.